

Satzung über die Benutzung des Landschaftsparks Hachinger Tal

(Grünanlagensatzung Landschaftspark Hachinger Tal)

vom 8. Februar 2010

Gemeinderatsbeschluss:	18. Januar 2010
Rechtsaufsichtliche Genehmigung:	entfällt
Anschlag an den Amtstafeln:	09.02.2010 – 09.03.2010
In-Kraft-Treten:	01.02.2010

Inhaltsübersicht:

	Seite:
§ 1 Gegenstand der Satzung	2
§ 2 Recht auf Benutzung	2
§ 3 Verhalten in der Grünanlage	2
§ 4 Beseitigungspflicht	3
§ 5 Sondernutzung	3
§ 6 Benutzungssperre	3
§ 7 Entwidmung	3
§ 8 Anordnung	3
§ 9 Platzverweis	4
§ 10 Haftungsbeschränkung	4
§ 11 Haftung des Benutzers	4
§ 12 Zuwiderhandlung	4
§ 13 Ersatzvornahme	5
§ 14 Gültigkeit anderer Bestimmungen	5
§ 15 In-Kraft-Treten	5

Die Gemeinde Neubiberg erlässt auf Grund der Art. 23 und 24 Abs.1 Nr.1 und Abs.2 Satz 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 797, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 5 des Gesetz vom 20.12.2007 (GVBl. S.958) folgende

Satzung über die Benutzung des Landschaftsparkes Hachinger Tal in Neubiberg:

§ 1

Gegenstand der Satzung

- (1) Der im Gemeindegebiet Neubiberg befindliche Teil des Landschaftsparkes Hachinger Tal ist eine Grünanlage die von der Gemeinde Neubiberg unterhalten wird. Diese Grünanlage ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde Neubiberg. Zu der Grünanlage gehören auch die dortigen Wege, Sport-, Spiel- und Liegeflächen sowie Bänke und Beleuchtungskörper.³Sie sind öffentliche Einrichtungen der Gemeinde zur allgemeinen gebührenfreien Benutzung nach Maßgabe dieser Satzung.
- (2) Zu der Grünanlage nach Abs. 1 gehören nicht:
 - a) Grünflächen im Bereich des Friedhofs, der Schulen und der Sportanlagen,
 - b) Grünflächen, die Bestandteil von öffentlichen Straßen sind,
 - c) sonstige Grünflächen in privatem Besitz.

§ 2

Recht auf Benutzung

Jedermann hat das Recht, die Grünanlage Landschaftspark Hachinger Tal unentgeltlich zum Zwecke der Erholung nach Maßgabe dieser Satzung zu benutzen.

§ 3

Verhalten in der Grünanlage

- (1) Die Grünanlage und ihre Bestandteile (§1 Abs. 1) dürfen nicht beschädigt, verunreinigt oder verändert werden.
- (2) Die Benutzer haben sich in der Grünanlage so zu verhalten, dass kein anderer gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.
- (3) In der Grünanlage ist insbesondere untersagt:
 - a) das Aufstellen von Zelten und Wohnwagen,
 - b) das Fahren, Parken, Reinigen und Abstellen von Kraftfahrzeugen, das Reiten und das Radfahren im Bereich des Landschaftsparks Hachinger Tal; dies gilt nicht für Wege und Flächen, die durch entsprechende Beschilderung hierfür freigegeben sind und das Fahren von Kleinkinderrädern,
 - c) der Betrieb von Verbrennungsmotoren jeder Art (auch in Modellen), Start, Flug und Landung mit Flugmodellen aller Art,
 - d) das unbefugte Errichten, Aufstellen oder Einbringen von Gegenständen,
 - e) die Beschädigung oder Verunreinigung der Grünanlage und ihrer Bestandteile,
 - f) das Abweiden, Abmähen oder Abschneiden eingesetzter Sträucher, Stauden und Blumen,

- g) der Verkauf von Waren aller Art,
- h) offenes Feuer und Grillen außerhalb hierfür vorgesehener Stellen.

- (4) Zur Verhütung von Gefahren für die Gesundheit und die öffentliche Reinlichkeit ist das freie Umherlaufen von Hunden in der Grünanlage, außerhalb dafür besonders freigegebenen Flächen untersagt.
Hunde sind an der Leine zu führen und vom Betreten der Wiesen-, Rasen und Sportflächen, Kinderspielplätzen und Blumenpflanzungen abzuhalten. ³Entsprechend freigegebene Flächen sind beschildert.

§ 4

Beseitigungspflicht

Wer die Grünanlage verunreinigt oder ihre Bestandteile (§1 Abs.1) beschädigt oder verändert, hat den ursprünglichen Zustand unverzüglich wiederherzustellen.

§ 5

Sonderbenutzung

- (1) Die Benutzung der Grünanlage über die Zweckbestimmung hinaus bedarf der Erlaubnis der Gemeinde Neubiberg.
- (2) ¹Die Erlaubnis ist widerruflich und nicht übertragbar. ²Sie kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden.

§ 6

Benutzungssperre

Aus Gründen, welche im öffentlichen Interesse liegen (z.B. aus Gründen der Sicherheit und Ordnung oder des Naturschutzes) kann die Grünanlage oder Teilflächen der Grünanlage vorübergehend für die allgemeine Benutzung gesperrt werden.

§ 7

Entwidmung

¹Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Aufrechterhaltung der Grünanlage als öffentliche Einrichtung. ²Änderungen in der Zweckbestimmung der Grünanlage oder Teilflächen davon werden durch die Gemeinde Neubiberg amtlich bekannt gegeben.

§ 8

Anordnungen

Den Anordnungen der gemeindlichen Dienstkräfte im Vollzug dieser Satzung ist unverzüglich Folge zu leisten.

§ 9 Platzverweise

Wer in schwerwiegender Weise oder wiederholt trotz Mahnung

- a) Vorschriften dieser Satzung oder einer aufgrund dieser Satzung erlassenen Anordnung zuwiderhandelt,
- b) im Anlagenbereich eine mit Strafe oder als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße bedrohte Handlung begeht oder in die Anlage Gegenstände verbringt, die durch eine strafbare Handlung erlangt oder zur Begehung einer strafbaren Handlung verwendet werden sollen,

kann, unbeschadet der sonstigen Rechtsfolgen, vom Platz verwiesen werden.

Außerdem kann ihm das Betreten der Anlage für einen bestimmten Zeitraum untersagt werden.

§ 10 Haftungsbeschränkungen

Die Benutzung der Grünanlage erfolgt auf eigene Gefahr. Dies gilt insbesondere auch für Wege, die während winterlicher Witterung nicht geräumt oder gestreut sind. Die Gemeinde Neubiberg haftet im Rahmen der allgemeinen Vorschriften nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

§ 11 Haftung des Benutzers

Die Benutzer der Grünanlage samt der Anlagen haften für Schäden aller Art, wenn sie nicht nachweisen können, dass sie den Schaden nicht verschuldet haben.

§ 12 Zuwiderhandlungen

Nach Art. 24 Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich:

- a) den Verboten des § 3 Abs. 1 bis 3 zuwiderhandelt,
- b) entgegen § 3, Abs. 5 einen Hund in der Grünanlage außerhalb dafür besonders freigegebenen Flächen
 - frei laufen lässt oder
 - nicht vom Betreten der Wiesen-, Rasen- oder Sportflächen, der Kinderspielplätze und Blumenpflanzungen abhält,
- c) der Beseitigungspflicht nach § 4 nicht nachkommt,
- d) entgegen § 5 die Grünanlage zur besonderen Benutzung gebraucht, ohne dass eine Erlaubnis der Gemeinde Neubiberg vorliegt,
- e) einer Benutzungssperre nach § 6 zuwiderhandelt,
- f) einer Anordnung nach § 8 oder § 9 nicht nachkommt.

§ 13 Ersatzvornahme

Wird bei Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Satzung ein ordnungswidriger Zustand verursacht, so kann dieser nach vorheriger Androhung und Ablauf der hierbei gesetzten Frist auf Kosten des Zuwiderhandelnden beseitigt werden. Der vorherigen Androhung und einer Fristsetzung bedarf es nicht, wenn der Pflichtige nicht erreichbar ist oder wenn Gefahr im Verzug ist oder wenn die Beseitigung des Zustandes im öffentlichen Interesse geboten ist.

§ 14 Gültigkeit anderer Bestimmungen

Bereits erlassenen Regelungen für die Benutzung anderer Grünanlagen oder Sport- und Spielplätze bleiben unberührt.

§ 15 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.02.2010 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig ist die allgemeine Grünanlagensatzung der Gemeinde Neubiberg für den Landschaftspark Hachinger Tal nicht mehr gültig.

Gemeinde Neubiberg
Neubiberg, den 08.02.2010

Günter Heyland
Erster Bürgermeister